



SACHSEN-ANHALT
LANDESV ERWALTUNGSAMT

**1. Vergabekammer
beim Landesverwaltungsamt**

Beschluss

AZ: 1 VK LVwA 28/06 K

Halle, 04.12.2006

- § 50 Abs. 2 GKG analog, § 128 GWB
§§ 13, 14 RVG,
Nr. 2300 VV, Nr. 7003 VV, Nr. 7005 VV, Nr. 7002 VV RVG
- Verfahrensgebühr nach 3300 VV nicht einschlägig
 - Ansatz einer 2,0-fachen Wertgebühr ist ggf. auch ausreichend, wenn es um eine Gleichwertigkeitsprüfung von Nebenangeboten geht
 - keine vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses
 - keine Verzinsung des Kostenerstattungsbetrages

In dem Nachprüfungsverfahren

.....
.....GmbH
.....

Verfahrensbevollmächtigte
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
.....
.....

Antragstellerin

gegen

den
.....
.....

Antragsgegner

unter Beiladung

der Bauunternehmen GmbH

Verfahrensbevollmächtigte
RA

Beigeladene

wegen

des gerügten Vergabeverstoßes im Offenen Verfahren zum Ausbau der Bundesautobahn (BAB) , 6-spuriger Ausbau zwischen und Anschlussstelle (AS) , Ersatzneubau Brückenbauwerk (BW) im Zuge der Kreisstraße (K) über die BAB hat die 1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt unter Mitwirkung des Vorsitzenden Regierungsdirektor Thomas, der hauptamtlichen Beisitzerin Bauamtsrätin Pönitz und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn Foerster beschlossen:

1. Die von der Antragstellerin zu tragenden Kosten der anwaltlichen Vertretung der Beigeladenen im Nachprüfungsverfahren werden auf insgesamt **2.314,80 Euro** festgesetzt.
Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Am 31.07.2006 hat der Bevollmächtigte der Antragstellerin einen Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gestellt. Mit Beschluss der erkennenden Kammer vom 15.09.2006 sind der Nachprüfungsantrag zurückgewiesen, die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der Beigeladenen der Antragstellerin auferlegt sowie die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten seitens der Beigeladenen für notwendig erklärt worden.

Der Bevollmächtigte der Beigeladenen hat mit Schriftsatz vom 28.09.2006 beantragt, die anwaltlichen Kosten gem. § 128 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gegenüber der Antragstellerin festzusetzen.

Er beantragt eine 2,5-fache Geschäftsgebühr gem. Nr. 3300 Vergütungsverzeichnis (VV) des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) in Höhe von 2.807,50 Euro, Fahrtkosten in Höhe von 28,80 Euro, Tage- und Abwesenheitsgeld für bis zu vier Stunden in Höhe von 20,00 Euro sowie eine Auslagenpauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen in Höhe von 20,00 Euro festzusetzen.

Weiterhin wird beantragt, den festzusetzenden Betrag mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 106 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) zu verzinsen sowie eine vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses zu erteilen. In diesem Zusammenhang ergeht der Hinweis, dass die Beigeladene zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Abschließend wird darum gebeten, alle weiter angefallenen Kosten hinzuzusetzen.

Der Kostenfestsetzungsantrag wurde der Antragstellerin und dem Antragsgegner zur Stellungnahme übersandt. Beide äußerten sich dazu nicht.

II.

Der Antrag ist zulässig, jedoch nur in Teilen begründet.

Unbegründet ist der Antrag insoweit, als eine Geschäftsgebühr von mehr als das 2,0-fache der Wertgebühr, eine Verzinsung mit 5 % und die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung beantragt wurde.

Über die Erstattungsfähigkeit weiterer nicht näher spezifizierter Kosten war Mangels Anfall derselben nicht zu befinden.

Die Zuständigkeit der 1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt zur Festsetzung der Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung bzw. zur notwendigen Rechtsverteidigung der am Verfahren Beteiligten ergibt sich aus der Zuständigkeit der Vergabekammer zur Entscheidung in der Hauptsache bzw. aus § 128 Abs. 4 des GWB i.V.m. § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), mit der Maßgabe, dass die Vergabekammer auf Antrag des Erstattungsberechtigten den Betrag der zu erstattenden notwendigen Aufwendungen festzusetzen hat.

Zur Berechnung des Streitwertes wird gemäß § 12 a Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG) eine Summe von fünf von hundert des Gegenstandswertes (Angebotssumme der Antragstellerin) in Höhe von 1.069.150,15 Euro in Ansatz gebracht, was hier zu einem Streitwert von 53.457,51 Euro führt.

Dem von der Beigeladenen für das Verfahren vor der Vergabekammer gestellten Antrag auf Festsetzung einer Verfahrensgebühr kann trotz der dort benannten und hier nicht einschlägigen Ziffernfolge 3300 VV dem Grunde nach entsprochen werden. Die erkennende Kammer geht davon aus, dass es sich hier um einen Schreibfehler auf Seiten des Bevollmächtigten der Beigeladenen handelt und sich der Antrag tatsächlich auf die Festsetzung einer Gebühr nach 2300 VV bezieht. Zum einen wäre eine Gebühr nach 3300 VV nur für Verfahren hinsichtlich eines Antrages nach § 115 Abs. 2 und 3, § 118 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 121 GWB einschlägig, ein solcher ist jedoch zu keinem Zeitpunkt Gegenstand des Nachprüfungsverfahrens gewesen, zum anderen sähe ein derartiger Antrag eine maximale Gebührenhöhe des 2,3-fachen der Wertgebühr vor, die vom tatsächlich beantragten Gebührensatz von 2,5 bereits überstiegen wird.

Die erkennende Kammer sieht sich jedoch außer Stande, der beantragten Gebührenhöhe zu entsprechen. Diese hat sich grundsätzlich am Umfang der anwaltlichen Vertretung zu orientieren, die sich hier zwar als umfangreich und schwierig erwies, die Festsetzung einer Geschäftsgebühr (vergleichbar mit der Verfahrensgebühr) in Höhe des Maximalsatzes jedoch als nicht gerechtfertigt erscheinen lässt. Vielmehr reicht das 2,0-fache der Wertgebühr hier aus. Denn bereits die Überschreitung der Regelgebühr in Höhe des 1,3-fachen der Wertgebühr setzt eine umfangreiche und schwierige Tätigkeit des Verfahrensbevollmächtigten voraus (vgl. Nr. 2300 VV).

Beachtung wurde hier auch dem Umstand geschenkt, dass in Vergabesachen regelmäßig eine überdurchschnittliche Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit anzuerkennen sein wird, da das nationale Vergaberecht eine komplexe, von Gemeinschaftsrecht überlagerte Rechtsmaterie ist, die zur Zeit einer sehr dynamischen Entwicklung unterliegt (OLG Naumburg, Beschluss vom 16.08.2005, 1 Verg 4/05). Es gilt jedoch nicht der Grundsatz, dass Vergabesachen per se mit einem überdurchschnittlichen Satz zu vergüten sind. Auch in Vergabesachen kommt es daher auf den tatsächlichen Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit im jeweiligen Einzelfall an (OLG Naumburg, Beschluss vom 02.03.2006, 1 Verg 13/05).

Das vorliegende Verfahren betraf die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Gleichwertigkeitsprüfung im Zusammenhang mit einem Nebenangebot der Antragstellerin. Die Kammer hält daher innerhalb des von einer Geschäftsgebühr von 0,5 bis 2,5 reichenden Gebührenrahmens unter Berücksichtigung aller hierfür relevanten Umstände die Tätigkeit des anwaltlichen Vertreters der Beigeladenen im vorliegenden Nachprüfungsverfahren mit einer 2,0-fachen Geschäftsgebühr für angemessen abgegolten.

Die Fahrtkosten für die Geschäftsreise zur mündlichen Verhandlung am 11.09.2006 waren im vollen Umfang in Ansatz zu bringen, ebenso die geltend gemachten Post/Telekommunikationskosten sowie das Abwesenheitsgeld des Bevollmächtigten der Beigeladenen.

Die Umsatzsteuer war hingegen nicht zu berücksichtigen, da die Beigeladene zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Hinsichtlich der beantragten 5 %-igen Verzinsung über dem jeweiligen Basiszinssatz konnte dem Antrag ebenfalls nicht entsprochen werden.

Eine Verzinsung des Kostenerstattungsbetrages ist im Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer, wie im Widerspruchsverfahren, nicht vorgesehen. Der die Kostenerstattung regelnde § 128 Abs. 4 GWB verweist auf die Vorschrift des § 80 VwVfG. Dieser kennt eine Verzinsung nicht.

Auch eine Verzinsungspflicht analog § 104 ZPO ist in § 80 VwVfG nicht vorgesehen.

Soweit der Verfahrensbevollmächtigte beantragt, ihm eine vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses zu erteilen, ist dieses Begehren ebenfalls zurückzuweisen. Nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können nur Leistungsbescheide der Behörden des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vollstreckt werden. Auch nach § 1 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes sind nur öffentlich-rechtliche Geldforderungen der Vollstreckung zugänglich. Der von der Vergabekammer zugunsten eines Dritten erlassene Kostenfestsetzungsbeschluss ist demzufolge nach diesen Vorschriften nicht vollstreckbar. Voraussetzung für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen ist zudem kein Vollstreckungsvermerk, sondern ein Vollstreckungsauftrag an den Vollstreckungsbeamten.

Im Übrigen ist die Kostenfestsetzung nach § 80 VwVfG kein Vollstreckungstitel nach der ZPO. Bei dem in § 794 Abs. 1 Nr. 2 ZPO angeführten Kostenfestsetzungsbeschluss handelt es sich um eine Kostenentscheidung im Sinne des § 104 Abs. 1 ZPO.

Nach § 724 Abs. 2 ZPO wird der Vollstreckungsvermerk durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem der Rechtsstreit anhängig war, gefertigt. Die Vergabekammer gehört jedoch dem Verwaltungs- und nicht dem Gerichtsbereich an.

Folglich gibt es bei der Vergabekammer auch keinen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der Vollstreckungsvermerke erteilen könnte (vgl. Beschluss der Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster vom 10.11.2000, Az: VK 1/99, Beschluss des OLG Düsseldorf vom 05.02.2001 Az: Verg 26/00 S.15).

Die festgesetzten Kosten errechnen sich wie folgt:

Berechnung:

Gegenstandswert: 1.069,150,15 Euro
gem. § 50 Abs. 2 GKG analog, § 128 GWB

Streitwert 53.457,51 Euro

Kostenfestsetzung:

Geschäftsgebühr 2,0 (§§ 13,14 RVG, Nr. 2300 VV) 2.246,00 Euro

Fahrtkosten (Nr. 7003 VV) 28,80 Euro
(1 x 96 km x 0,30 €)

Abwesenheitsgeld für bis zu 4 Std. (Nr. 7005 VV) 20,00 Euro

Post- und Telekommunikation (Nr. 7002 VV) 20,00 Euro

Endbetrag **2.314,80 Euro**

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 128 Abs. 4 Satz 3 GWB.

Die von der Antragstellerin zu zahlenden Kosten für die Erstattung der außergerichtlichen Aufwendungen der Beigeladenen werden auf insgesamt **2.314,80 Euro** festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 116 Abs. 1 GWB . Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit Zustellung des Beschlusses beginnt, beim Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10 in 06618 Naumburg, einzulegen, § 117 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebeurteilung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird sowie die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, auf die sich die Beschwerde stützt, § 117 Abs. 2 GWB.

Die Beschwerde muss durch einen bei einem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, § 120 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist, § 118 GWB.

gez. Thomas

gez. Pönitz

gez. Foerster